

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
51. Aufstellung des Bebauungsplans 043a „Moselstraße/ Ritterstraße“ in Hürth-Efferen	139-140
52. Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Bergerbusch II Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft	141-142

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Aufstellung des Bebauungsplans 043a „Moselstraße/ Ritterstraße“ in Hürth-Efferen

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 043a gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich an Mosel-, Ritter- und Bachstraße im Stadtteil Efferen ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Die Aufstellung des Bpl 043a erfolgt als Maßnahme der Innentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Durch die Aufstellung des Bpl 043a erfolgt zugleich eine Teilaufhebung der seit dem 21.08.1964 rechtskräftigen Bpl 43. Zielsetzung der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebiets zur Erhaltung und Stärkung der vorhandenen städtebaulichen Struktur.

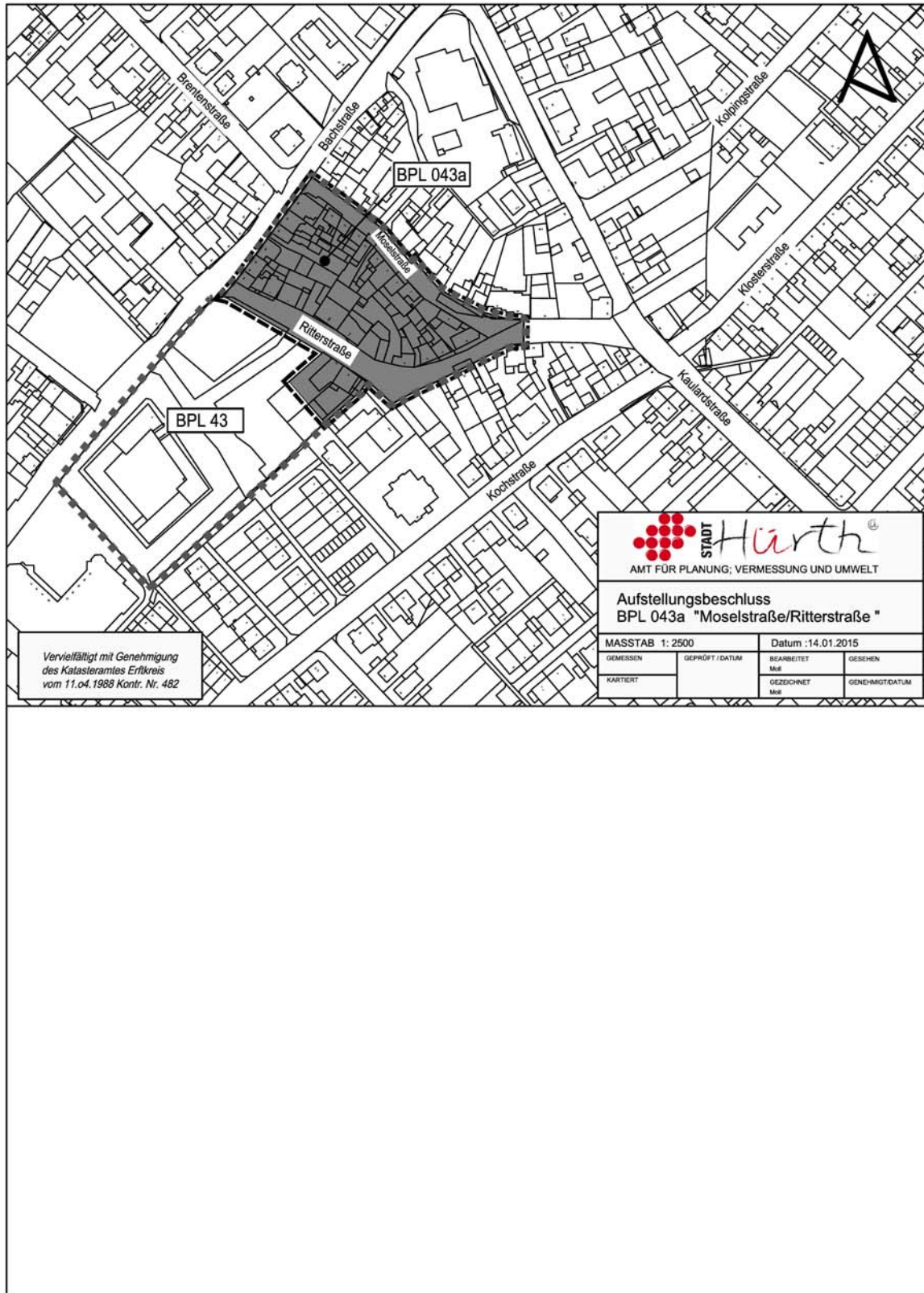
Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 043a „Moselstraße/
Ritterstraße“ in Hürth-Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hürth, 13.05.2015

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

**50670 Köln, den 07.04.2015
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181**

**Flurbereinigung Bergerbusch II, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 01 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Mit Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 02.03.2015 wurde das Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II eingeleitet und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch II.

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 10.06.2015 um 17.00 Uhr
in den Ratssaal der Kolpingstadt Kerpen
Jahnplatz 1
50171 Kerpen**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

- - - - -
- - -

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.html

veröffentlicht.